

Anstellungsbedingungen bei Raiffeisen



Flexible Arbeitszeit und Ferien

Bei Raiffeisen Schweiz haben Sie die Möglichkeit, Ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Zudem erhalten Sie zwischen 25 und 30 Tagen Ferien, je nach Alter und Funktionsstufe.

Für die Mitarbeitenden von Raiffeisen Schweiz gilt die Jahressollarbeitszeit (brutto 2184 Stunden). Die Jahresarbeitszeitperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche, bzw. 8 Stunden 24 Minuten pro Tag.

Als Rahmen für die flexible Handhabung der Arbeitszeit gilt die sogenannte Rahmenarbeitszeit: Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr. In dieser Zeit definiert jede Organisationseinheit ihre Ansprechzeiten.

Leistung je Funktionsstufe

FS	Pauschalspesen	Ferien	Zeiterfassung	Sabbatical-berechtigung
FS1	CHF 14'400.00	30 Tage	Optional*	Ja
FS2	CHF 8'400.00	28 Tage	Optional*	Ja
FS3	CHF 3'600.00	28 Tage	Teilweise*	Nein
FS4	Keine	27 Tage	Ja	Nein
FS5	Keine	25 Tage	Ja	Nein

Durch die Gewährung von Pauschalspesen sind sämtliche Kleinauslagen von CHF 50.00 pro Ereignis abgegolten.

* Arbeitnehmer der Funktionsstufen 1–3 mit einem Bruttojahresgehalt von grösser oder gleich CHF 120'000.00 (exkl. Erfolgsbeteiligung – inkl. Pauschalspesen) und welche über eine grosse Autonomie bei der Gestaltung der Arbeitszeit verfügen, können mittels ausdrücklicher Erklärung auf die Arbeitszeiterfassung verzichten.



Salär

Das Salär kann aufgrund der von der Geschäftsleitung festgelegten Richtlinien und der individuellen Leistungsbeurteilung durch den Vorgesetzten jeweils per 1. Mai angepasst werden. Die Salärzahlung erfolgt jeweils am 24. des Monats.

Überstunden / Überzeit

Arbeitszeit, die im Jahresdurchschnitt über die wöchentliche Normalarbeitszeit (42 Stunden) und bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit (45 Stunden) geleistet wird, gilt als Überstundenarbeit. Überstundenarbeit ist innerhalb von 12 Monaten seit deren Leistung 1:1 zu kompensieren. Bei Arbeitnehmern der Direktion und des Kaders (Funktionsstufen 1–4) wird keine Entschädigung der Überstunden ausgerichtet.

Arbeitszeit, die im Jahresdurchschnitt über die arbeitsgesetzlich festgelegte wöchentliche Höchstarbeitszeit (45 Stunden) geleistet wird und vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet worden ist, gilt als Überzeitarbeit. Überzeitarbeit ist innerhalb von 12 Monaten seit deren Leistung 1:1 zu kompensieren.

Spezielle Arbeitsformen

Als spezielle Arbeitsformen gelten Schicht-, Pikett- und Mobiles Arbeiten. Details zu diesen Arbeitsformen sind in den entsprechenden Personalweisungen zu finden.

Eigengeschäfte

Die Regelung betreffend Eigengeschäfte sieht vor, dass keine Anlage- und Handelsgeschäfte bei Drittbanken abgewickelt werden dürfen. Diese Regelung ist in der Personalweisung Eigengeschäfte im Mitarbeiterhandbuch detailliert geregelt.

Schweigepflicht

Alle Mitarbeitenden von Raiffeisen Schweiz sind zu strengster Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis kommenden Geschäfte der Bank und deren Kunden verpflichtet.